

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Auf Grund von

- § 63 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09. September 2005 (SächsGVBl. S. 266,267)
- §§ 13,14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFWVO) vom 21.10.2005 und
- § 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158)

hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger

(1) Ehrenamtlich aktiv tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) für den Gemeindeführer 90,00 Euro/Monat.
- b) für die Stellvertreter des Gemeindeführers 40,00 Euro/Monat.
- c) für die Ortsführer in den Ortsfeuerwehren
 - Karsdorf, Lübau, Obernaundorf und Spechtritz jeweils 25,00 Euro/Monat,
 - Oelsa 30,00 Euro/Monat,
 - Rabenau 40,00 Euro/Monat.
- d) für die Stellvertreter der Ortsführer in den Ortsfeuerwehren
 - Karsdorf, Lübau, Obernaundorf, Oelsa und Spechtritz jeweils 12,50 Euro/Monat,
 - Rabenau 15,00 Euro/Monat.
- e) für den Gerätewart in den Ortsfeuerwehren
 - Karsdorf, Lübau, Obernaundorf und Spechtritz jeweils 15,00 Euro/Monat,
 - Oelsa 25,00 Euro/Monat,
 - Rabenau 40,00 Euro/Monat.
- f) für den Leiter einer Jugendfeuerwehr jeweils 15,00 Euro/Monat.

g) für den Ausbilder 10,00 Euro und den Ausbildungshelfer 5,00 Euro je Ausbildungs- bzw. Lehrveranstaltungsstunde, soweit es sich um eine vom Bürgermeister oder Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich angeordnete Ausbildungsmaßnahme handelt, die über das übliche Maß der regelmäßigen Aus- und Fortbildung hinausgeht.

(3) Werden die Aufgaben der aufgeführten Personen durch ihre Stellvertreter übernommen bzw. sind sie auf mehrere Funktionen aufgeteilt, so steht ihnen ab dem 3. Tag der Vertretung ein Anteil zu. Die Aufwandsentschädigung wird durch die Wehrleitung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung berechnet.

§ 2 Dienstteilnahme- und Einsatzentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau erhalten pro wahrgenommenen Dienst eine Dienstteilnahmeentschädigung von 5 Euro. Als Dienst im Sinne von Satz 1 gilt dabei:

- die im Jahresdienstplan der Gemeindefeuerwehr aufgeführten Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Dienst- und Hauptversammlungen sowie der Geräteprüftag,
- jeder vom Gemeinde- oder Ortswehrleiter über den Jahresdienstplan hinaus zusätzlich angeordnete Feuerwehrdienst und
- die angeordnete Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, wobei dort jeder Tag als eine Dienstteilnahme zählt

(2) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 5 Euro. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon ob Sie direkt am Einsatz beteiligt sind. Die Einsatzentschädigung ist bei mehrfacher Einsatzteilnahme pro Kalendertag auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Kalendertag begrenzt.

(3) Ein Anspruch auf die Dienstteilnahme- und Einsatzentschädigung nach Absatz 1 und 2 entsteht erst bei einer Teilnahme an mindestens 60 % der im Jahresdienstplan der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschriebenen Dienstveranstaltungen.

(4) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau erhält jedes teilnehmende Mitglied ein Essen und ein Getränk gestellt.

§ 3 Anspruch, Zahlung und Wegfall der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 erfolgt zum Ende des Quartals bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Anspruchsberechtigten. Der Anspruch auf Entschädigung entfällt

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder

b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das

Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Der Anspruch auf Dienstteilnahme- und Einsatzentschädigung nach § 2 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt bis zum 30.03. des darauffolgenden Jahres bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des jeweiligen Anspruchsberechtigten.

§ 4

Ersatz von Verdienstaufall

(1) Das Recht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Lohnfortzahlung während der Teilnahme am Feuerwehrdienst, sowie die Erstattung der Lohnkosten an den Arbeitgeber richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten auf Antrag gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 Abs. 1 SächsFwVO für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen den entstandenen Verdienstaufall ersetzt. Pro Tag wird der Verdienstaufall für höchstens 10 Stunden erstattet.

(3) Die Höhe des Verdienstaufalles nach den Absätzen 1 und 2 ist nachzuweisen.

§ 5

Auslagenersatz, Ersatz von Sachschäden

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rabenau wird Auslagenersatz und Ersatz von Sachschäden nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Dienstentschädigung von aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren von Rabenau vom 10. Juni 2013 außer Kraft.

Rabenau, 17. Dezember 2013

gez. Paul
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 17. Dezember 2013

gez. Paul
Bürgermeister